

Der Gemeinderat Schwabhausen erläßt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl S. 553) folgende dritte Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1991	25 DEM oder 12,78 EUR
ab 01. Januar 1993	30 DEM oder 15,34 EUR
ab 01. Januar 1997	35 DEM oder 17,90 EUR

im Jahr.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Nichtamtliche Anmerkung: 1 EUR entspricht DEM 1,95583

Schwabhausen, 22. Mai 2000
Gemeinde Schwabhausen



Mederer
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Schwabhausen erläßt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl S. 553) folgende 2. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner


ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM

im Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Schwabhausen, 18.10.1994
Gemeinde Schwabhausen


Mederer
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der
Abwasserabgabengesetz und des Art. 2 des Kommunalabgaben-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977,
erläßt die Gemeinde folgende

S A T Z U N G :

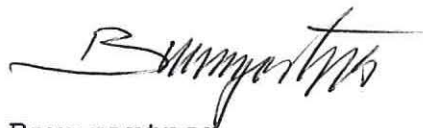
§ 1

In § 6 der Satzung für die Erhebung der Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird der
Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in
Kraft

Schwabhausen, 29.1.1990
Gemeinde Schwabhausen



Baumgartner
1. Bürgermeister



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Schwabhausen folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
- | | |
|----------------------------|-------|
| für das Jahr 1981 | 6 DM |
| 1982 | 9 DM |
| 1983 | 12 DM |
| 1984 | 15 DM |
| 1985 | 18 DM |
| für die folgenden Jahre je | 20 DM |

**) geändert durch 2. und 3. Änderungsatzung, zuletzt vom 22.05.2000*

2,40
3,00
3,60

~~(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden~~

~~bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.~~

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Gestrichen durch 1. Änderungsatzung vom 29.01.90

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Schwabhausen, 22.12.1981

Gemeinde Schwabhausen



Baumgartner
1. Bürgermeister

